

HÖCHSTES GERICHT DER UKRAINE

BESCHLUß

28. September 2015

Kyiw

Richterkollegium des Gerichtshofes für die Verhandlung von Zivilsachen des Höchsten Gerichtes der Ukraine in Besetzung von:

Simonenko W.M., Ochrimtschuk L.I., Jarema A.H.

nachdem der Antrag des Staatsbürgers von Deutschland Anatol Jung über die Revision des Beschlusses des Obersten Sondergerichtes der Ukraine für die Verhandlung von Zivil- und Strafsachen vom 10. Juni 2015 durch Höchstes Gericht der Ukraine in der Sache gemäß der Klage der Hauptjustizverwaltung in der Stadt Kyiw im Interesse des Staatsbürgers von Deutschland Anatol Jung an Iryna Jung (geborene Belianovska) über die Sicherung der Rückführung des minderjährigen Kindes in die Bundesrepublik Deutschland geprüft worden war,

HAT FESTGESTELLT:

Im Juli 2014 hat die Hauptjustizverwaltung in der Stadt Kyiw beim Rayongericht des Petscherskyj Stadtbezirkes der Stadt Kyiw im Interesse des Staatsbürgers der Bundesrepublik Deutschland Anatol Jung die Klage an Iryna Jung (Belianovska) über die Sicherung der Rückgabe des minderjährigen Emil Jung, geboren im Jahre 2012, auf seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort vor dem widerrechtlichen Verbringen und dem Zurückhalten, d.h. in die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht.

In Begründung der Klageforderungen wies dies darauf hin, dass der Sohn – Emil Jung am 22. Juli 2012 beim Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland Anatol Jung und der Staatsbürgerin der Ukraine Iryna Jung, die in registrierter Ehe stehen, geboren wurde. Nach Geburt des Kindes wohnte das Ehepaar in Kyiw und mit der Zeit hat die Ehe den gemeinsamen Beschluß über den Umzug der Familie nach Deutschland für den weiteren Aufenthalt gefasst.

Am 29. Mai 2013 hat Anatol Jung auf Bitte der Ehefrau die Erlaubnis auf die Ausfuhr des Kindes in Begleitung von Mutter nach Kyiw auf den Zeitraum von sechs Wochen gegeben aber nach Ablauf dieser Zeit war das Kind in Deutschland nicht zurückgeführt. Zurzeit wohnt Iryna Jung mit dem Sohn unter der Adresse: Kyiw, Wul. Vadyrna Getmana, H.25, Whg. 18, Ukraine.

Am 14. August 2013 hat der Vater des Kindes laut dem Übereinkommen über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung 1980 (nachstehend – Übereinkommen – genannt), das für die Ukraine in Kraft ab dem 1. September 2006 getreten ist, und in den Beziehungen zwischen der Ukraine und Deutschland - ab dem 1. Januar 2008, beim Justizministerium der Ukraine den Antrag über die Rückgabe des Kindes eingereicht.

Unter Bezugnahme darauf, dass die Beklagte ab dem 11. Juli 2013 widerrechtliches Zurückhalten des Kindes auf dem Territorium der Ukraine begeht und freiwillige Rückgabe dieses auf seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland verweigert, hat die Hauptjustizverwaltung in der Stadt Kyiw, die im Interesse des Staatsbürgers der Bundesrepublik Deutschland Anatol Jung handelte, gebeten: das Zurückhalten des minderjährigen Kindes Emil Jung auf dem Territorium der Ukraine durch Iryna Jung als gesetzwidrig zu anerkennen; ihn auf seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland unter der Adresse: Tassilostraße 7, 855540 Haar, zurückzugeben; falls der Beschluß freiwillig nicht erfüllt wird, ist die Beklagte zu verpflichten, den minderjährigen Emil Jung dem Vater für die Sicherung der Rückgabe des Kindes zu übergeben; die Kosten aus der Rückgabe des Kindes in die Bundesrepublik Deutschland sind dem Kläger aufzuerlegen; der Beschluß im Teil der Rückgabe des Kindes in die Bundesrepublik Deutschland zur sofortigen Vollstreckbarkeit zuzulassen.

Es wurde durch den Beschluß des Rayongerichtes des Petscherskyj Stadtbezirkes der Stadt Kyiw vom 19. September 2014 der Klage vollständig stattgegeben.

Durch die Entscheidung des Berufungsgerichtes der Stadt Kyiw vom 18. Dezember 2014, die durch den Beschluß des Obersten Sondergerichtes der Ukraine für die Verhandlung von Zivil- und Strafsachen vom 10. Juni 2015 ohne Änderungen geblieben wurde, wurde der Beschluß des Amtsgerichtes annulliert und es wurde ein neuer Beschluß gefasst, wodurch in der Befriedigung von Klageforderungen verweigert wurde.

In dem beim Höchsten Gericht der Ukraine eingereichten Antrag über die Revision des Beschlusses des Obersten Sondergerichtes der Ukraine für die Verhandlung von Zivil- und Strafsachen vom 10. Juni 2015 wirft Anatol Jung die Frage über die Annullierung von Entscheidungen der Gerichte der Appellations- und Kassationsinstanz auf sowie über das Bleiben in Kraft des Beschlusses des Amtsgerichtes aus dem durch Punkt 1 des ersten Teils des Artikels 355 der Zivilprozeßordnung Ukraine (nachstehend – ZPO der Ukraine – genannt) vorgesehenen Grund – der nicht gleichen Anwendung von Artikeln 3, 5, 12, 13 und 20 des Übereinkommens über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung 1980 durchs Gericht der Kassationsinstanz, was die Fassung der nach dem Inhalt verschiedenen Gerichtsbeschlüsse in den analogischen Rechtsbeziehungen verursacht hat.

Für ein Beispiel des Vorhandenseins der nicht gleichen Anwendung von Normen materiellen Rechtes in den analogischen Rechtsbeziehungen durch das Gericht der Kassationsinstanz bezieht sich Anatol Jung auf die Beschlüsse des Obersten Sondergerichtes der Ukraine für die Verhandlung von Zivil- und Strafsachen vom 23. Oktober 2013 (Sache N.6-3947cb13) und vom 1. April 2015 (Sache N.6-48081cb14).

Nach der Überprüfung von der im Antrag aufgeführten Beweisen ist das Richterkollegium des Gerichtshofes für die Verhandlung von Zivilsachen des Höchsten Gerichtes der Ukraine der Meinung, dass die Zulassung der Sache zum Verfahren aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen ist.

Der vom Kläger vorgelegte Beschluß des Obersten Sondergerichtes der Ukraine für die Verhandlung von Zivil- und Strafsachen vom 23. Oktober 2013 kann nicht als Bestätigung für das Vorhandensein des durch Punkt 1 des ersten Teils 3 des Artikels 355 der ZPO der Ukraine vorgesehenen Grundes für die Einreichung des Antrags über die Revision des Gerichtsbeschlusses dienen, weil dies durch die Verordnung des Höchsten Gerichtes der Ukraine vom 2. Juli 2014 annulliert wurde, da die festgestellten juristischen Tatsachen nicht vorhanden sind, die durch die Artikel 3, 12, 13 und 20 des Übereinkommens vorgesehen sind, die den

Grund für das Aufwerfen der Frage im Gericht über die Rückgabe des Kindes auf seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort sind.

Durch den vom Anatol Jung dem Antrag beigelegten Beschluß des Obersten Sondergerichtes der Ukraine für die Verhandlung von Zivil- und Strafsachen vom 1. April 2015 wurden die Gerichtsentscheidungen der vorherigen Instanzen annulliert und es wurde die Sache zur Neuverhandlung durch Amtsgericht dadurch übergeben, dass die Gerichte im Laufe der wiederholten Überprüfung der Sache die Forderungen des Höchsten Gerichtes der Ukraine und des Obersten Sondergerichtes der Ukraine für die Verhandlung von Zivil- und Strafsachen in Bezug auf das Feststellen von den tatsächlichen Gründen in der Sache nicht erfüllt haben, die von Bedeutung für die Regelung der Frage über die Rückgabe des Kindes auf seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus den durchs Übereinkommen vorgesehen Gründen sind. Deswegen kann nicht der angegebene Beschluß des Kassationsgerichtes auch als Bestätigung der nicht gleichen Anwendung derselben Normen materiellen Rechtes in den analogischen Rechtsbeziehungen durch das Gericht der Kassationsinstanz auftreten.

Bei solchen Umständen bestehen keine Gründe den Antrag als begründet zu betrachten.

Laut Artikel 360 ZPO der Ukraine verweigert das Höchste Gericht der Ukraine die Zulassung der Sache zum Verfahren, wenn der gestellte Antrag unbegründet ist.

Das Richterkollegium des Gerichtshofes für die Verhandlung von Zivilsachen des Höchsten Gerichtes der Ukraine, von Artikeln 353, 355, 356, 360 der Zivilprozeßordnung der Ukraine ausgehend,

HAT BESCHLOSSEN:

Die Zulassung in der Sache gemäß der Klage der Hauptjustizverwaltung in der Stadt Kyiw im Interesse des Staatsbürgers von Deutschland Anatol Jung an Iryna Jung (Belianovska) über die Sicherung der Rückführung des minderjährigen Kindes in die Bundesrepublik Deutschland zum Verfahren des Höchsten Gerichtes der Ukraine zu verweigern.

Der Beschluß des Höchsten Gerichtes der Ukraine ist endgültig und kann nur auf dem Grund, der durch Punkt 3 des ersten Teils des Artikels 355 der ZPO der Ukraine festgelegt wurde, angefochten werden.

Richter:	- Unterschrift -	W.M.Simonenko
	- Unterschrift -	L.I.Ochrimtschuk
	- Unterschrift -	A.H.Jarema

Rundes Dienstsiegel des Gerichtes